

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Gabor
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung DS 0590/16 Parkende Touristenbusse mit laufenden Motoren (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Gabor,

Erfurt,

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.
Durch § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi-ZustV,TH) wurde den Gemeinden die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen.
Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungsbereich betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.
 - a. Eine Erörterung in der Sache selbst oder gar eine Beschlussfassung, sowie der Verweis der Sache in einen Ausschuss ist als Gesetzesverstoß rechtswidrig. Die Verwaltung darf jedoch nicht rechtswidrig handeln, sondern ist an Recht und Gesetz gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG.
 - b. Auch eine Verweisung der Sache in einen Ausschuss mittels mehrheitlichem Beschluss ist rechtswidrig, denn dies verfestigt die Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit dieser Verfahrensweise.
 - c. Ein Verstoß gegen die oben genannten Prinzipien führt zwingend zu einem Beanstandungsverfahren nach § 44 ThürKO. Die Aufsichtsbehörde prüft daher den Sachverhalt und würdigt insbesondere vorsätzliche Verstöße, die trotz rechtlicher Hinweise und Belehrungen erfolgten.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Vor diesem Hintergrund habe ich ihnen das Folgende mitzuteilen.

Der Gesetzgeber hat im § 30 Abs.1 Satz 2 1. HS StVO normiert, dass es insbesondere verboten ist, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen. Verstöße werden gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt. So auch durch die zuständigen Behörden in der Landeshauptstadt Erfurt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bedarf es hier keiner zusätzlichen Beschilderung/Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein